



22.1.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0999/2009, eingereicht von Sieglinde Müller, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Weigerung der Banken, Bareinzahlungen von Nichtkunden zu akzeptieren

1. Zusammenfassung der Petition

Auf der Grundlage der EU-Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Beträge über 10 000 Euro betrifft, verweigern deutsche Finanzinstitute Nichtkunden die Einzahlung kleiner Geldbeträge auf Kundenkonten. Bürger mit geringem Einkommen besitzen oft kein Bankkonto. Durch diese neue Regelung wird die Bezahlung der Miete, der Stromrechnung, des Unterhalts für ein Kind usw. für sie zu einem Problem. Die Petentin fragt, a) ob Durchschnittsbürger mit normalen Zahlungsverpflichtungen den Gemeinschaftsvorschriften zur Geldwäsche unterliegen und b) welcher Teil der Verordnung das Vorgehen der Banken rechtfertigt.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 3. November 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 22. Januar 2010

Die Petition

Die Petentin beanstandet, dass deutsche Finanzinstitute Nichtkunden und Personen, die kein Bankkonto besitzen, die Einzahlung kleiner Geldbeträge auf Kundenkonten verweigern. Der Petentin zufolge geht die Verweigerungshaltung der Banken auf die EU-Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche zurück.

Die Anmerkungen der Kommission zu der Petition

Generell ist es durchaus rechtmäßig, wenn Finanzinstitute die Identität von Personen überprüfen, die ihre finanziellen Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten. Gemäß der Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche¹ sind Finanzinstitute und insbesondere Banken sogar verpflichtet, ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nachzukommen, wenn eine Person eine Geschäftsbeziehung mit einer Bank aufnehmen möchte, wie z. B. die Eröffnung eines Bankkontos.

Der von der Petentin dargelegte Sachverhalt unterscheidet sich jedoch davon etwas, da es um Fälle geht, in denen Personen, die über kein eigenes Bankkonto verfügen, bestimmte gelegentliche finanzielle Transaktionen wie die Barbezahlung von Energierechnungen über eine Bank vornehmen möchten. In einigen Mitgliedstaaten ist es offenbar möglich, die Stromrechnung in bar am Schalter einer Bank zu bezahlen, die dann den Betrag dem betreffenden Elektrizitätswerk gutschreibt. Dabei sind unter Umständen vertragliche Verfahren einzuhalten, die gegebenenfalls zwischen der Bank und dem Kontoinhaber bestehen, also in diesem Beispiel dem Elektrizitätswerk, das wissen möchte, welche seiner Kunden welche Rechnung bezahlt haben. Bei derartigen Verfahren kann es erforderlich sein, dass die Bank die Identität der betreffenden Person feststellt, und sei es nur, damit das Elektrizitätswerk erforderlichenfalls Kunden ermitteln kann, die zu viel oder zu wenig bezahlt haben.

Ein solches Erfordernis ergibt sich jedoch nicht aus den europäischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche. Diese speziellen Arten von Transaktionen können als „gelegentliche Transaktionen“ im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b der Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche angesehen werden. Demnach verpflichtet die Richtlinie Banken nicht, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden, solange diese Transaktionen den Betrag von 15 000 EUR nicht überschreiten und kein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Schlussfolgerung

Da die Art der geschilderten Transaktionen als „gelegentliche Transaktionen“ angesehen werden können, sind die Finanzinstitute nicht verpflichtet, solche Transaktionen aufgrund von Auflagen zu verweigern, die sich aus den Pflichten im Rahmen der EU-Richtlinie zur Verhinderung von Geldwäsche ergeben. Die Kommission bestreitet den Vorwurf der Petentin.

¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.